

18. 1. Zur gegenwärtigen Rechtslage der ehemaligen Gewerkschaften.

2. Ist der durch die Anordnungen des Generalstaatsanwalts bei dem Landgericht I in Berlin vom 9. und 12. Mai 1933 zum verfügungsberechtigten Pfleger der beschlagnahmten Gewerkschaftsvermögen bestellte Führer der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Ley, gesetzlicher Vertreter der Gewerkschaften?

BGB. §§ 54, 726, 730 Abs. 2. ZPO. § 56.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 28. Februar 1935 i. S. Deutscher Bau-
gewerksbund (Bekl.) w. D. R. AG. (Kl.). IV 182/34.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat auf Grund eines Vertrags vom 24. Dezember 1929 in den Räumen des Beklagten in Berlin, Friedrichstr. 5/6, eine Raumschutzanlage eingebaut und ihm mietweise bis zum 31. Dezember 1939 gegen einen im voraus zahlbaren halbjährlichen Mietzins von 756 RM. überlassen. Dieser Mietzins ist bis zum 31. Dezember 1933 gezahlt worden.

Durch Anordnungen des Generalstaatsanwalts bei dem Landgericht I in Berlin vom 9. und 12. Mai 1933 wurde in dem Ermittlungsverfahren gegen L. und Gen., betr. Korruption bei den freien Gewerkschaften, auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 das Vermögen der freien Gewerkschaften, des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Allgemeinen freien Angestelltenbundes, aller ihnen angeschlossenen Gewerkschaften sowie aller ihnen angeschlossenen Vermögensverwaltungen beschlagnahmt. Als verfügungsberechtigter Pfleger der beschlagnahmten Vermögen wurde der Führer der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Ley, bestimmt, der auch berechtigt sein sollte, Bevollmächtigte zu ernennen. Wie in der Anordnung vom 12. Mai 1933 weiter gesagt ist, erschienen die Maßnahmen geboten, um eine geordnete Verwendung des deutschen Arbeitervermögens zu gewährleisten.

Auf Grund dieser Anordnungen wurden auch die Vermögenswerte des Beklagten, insbesondere das Grundstück Friedrichstr. 5/6, beschlagnahmt und der Verwaltung des Pflegers Dr. Ley unterstellt.

Mit der Klage fordert die Klägerin Zahlung der laufenden und künftigen Mietzinsen. Das Landgericht hat den Beklagten nach dem Klageantrag verurteilt. Das Kammergericht hat seine Berufung zurückgewiesen. Auf seine Revision wurden diese Urteile aufgehoben, und es wurde in der Sache selbst anderweit dahin erkannt, daß die Klage wegen mangelnder gesetzlicher Vertretung des Beklagten abgewiesen wird.

Gründe:

Den Einwand des Beklagten, daß er seine Parteifähigkeit verloren habe und überhaupt nicht mehr bestehe, hält das Kammergericht für unbegründet. Es verneint, daß der Beklagte in der Deutschen Arbeitsfront aufgegangen, mit dieser also wesensgleich sei, oder daß er durch Übergang seines gesamten Vermögens auf die Deutsche Arbeitsfront die Grundlage seines Daseins verloren habe. Insofern befindet es sich in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts, der sich der erkennende Senat anschließt (RAG. Bd. 13 S. 278, 281; Urteil vom 25. August 1934 RAG. 112/34). Auch durch die inzwischen erlassene Verordnung des Führers und Reichskanzlers vom 24. Oktober 1934 (Völk. Beobachter Norddeutsche Ausg. Ausg. A Nr. 299 vom 26. Oktober 1934, auch abgedruckt im Deutschen Arbeitsrecht 1934 S. 348) ist an diesem Rechtszustand nichts geändert worden. Sie bestimmt zwar in § 9, daß das Vermögen der ehemaligen Gewerkschaften, der ehemaligen Angestelltenverbände und der ehemaligen Unternehmervereinigungen einschließlich ihrer Hilfs- und Ersatzorganisationen, Vermögensverwaltungen und wirtschaftlichen Unternehmungen das Vermögen der Deutschen Arbeitsfront bilde. Vollzogen worden ist die Übereignung des Vermögens auf die Deutsche Arbeitsfront aber bisher noch nicht, sondern es ist zunächst noch bei dem bestehenden Rechtszustande, also bei der Anordnung vom 12. Mai 1933 geblieben, durch die lediglich die Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis den bisherigen Organen des Beklagten und der übrigen Gewerkschaften entzogen und auf einen Pfleger übertragen worden ist. Das Fortbestehen dieser Beschlagnahme wäre unvereinbar mit dem Übergang des Vermögens auf die als neuer Vermögensträger bestimmte Deutsche Arbeitsfront.

Beizutreten ist dem Kammergericht auch darin, daß der Beklagte aufgelöst ist. Er ist unstreitig ein nicht rechtsfähiger Verein. Auf einen solchen Verein finden die Vorschriften über die Gesellschaft

Anwendung (§ 54 BGB.). Er endigt daher oder wird, was gleichbedeutend ist, aufgelöst, wenn die Erreichung des Vereinszwecks unmöglich geworden ist (§ 726 BGB.; vgl. RGUrt. in JW. 1928 S. 3111 Nr. 4). Ein solcher Fall liegt hier vor. Zwar war, wie das Reichsarbeitsgericht wiederholt ausgesprochen hat, mit der am 2. Mai 1933 durchgeführten Besetzung der Gewerkschaftshäuser noch keine Auflösung der bisherigen Gewerkschaften verbunden. Ihre Geschäftsführung ist vielmehr unter der Leitung der Beauftragten der NSDAF. (NSDAP.) fortgesetzt worden, bis die mit der Errichtung der Arbeitsfront einsetzende Um- und Neubildung der Organisation vollzogen und die Überführung der Mitgliederbestände der bisherigen Gewerkschaften in die neuen Verbände der Deutschen Arbeitsfront vollendet war (RMG. Bd. 13 S. 278, Bd. 14 S. 139, 172, 205). Nachdem aber nunmehr der Aufbau der Deutschen Arbeitsfront vollendet und die Überführung der Mitgliederbestände der bisherigen Gewerkschaften erfolgt ist, haben die Gewerkschaften keinerlei Betätigungsmöglichkeit mehr, auch soweit sie ihnen nicht schon vorher durch die Beschlagnahme ihres Vermögens genommen worden war.

Fragen könnte sich nur, ob der verklagte Verein, wie das Kammergericht angenommen hat, nach den §§ 54, 730 Abs. 2 BGB. noch als fortbestehend zu gelten hat. Doch braucht dies nicht weiter erörtert zu werden, da die Klage, auch wenn der verklagte Verein für die in § 730 Abs. 2 BGB. bezeichneten Zwecke noch als fortbestehend gilt und daher auch seine Parteifähigkeit nach § 50 Abs. 2 ZPO. noch gegeben ist, in jedem Falle aus einem anderen Grunde abgewiesen werden muß.

Die Beschlagnahmeanordnungen vom 9. und 12. Mai 1933 legt das Kammergericht dahin aus, daß durch sie der Vermögenspfleger Dr. Ley zum gesetzlichen Vertreter des Beklagten an Stelle der bisherigen Organe bestellt worden sei. Ob dies zutrifft, hat das Revisionsgericht gemäß § 56 Abs. 1 ZPO. von Amts wegen zu prüfen.

Der Ansicht des Kammergerichts kann nicht gefolgt werden. Zu der Frage, wie die Stellung des Pflegers Dr. Ley rechtlich zu beurteilen ist, hat bereits das Reichsarbeitsgericht in dem Urteil vom 29. September 1934 (RMG. Bd. 14 S. 189) eingehend Stellung genommen. Es hat u. a. ausgeführt, daß diese Beurteilung nicht aus den bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen gewonnen werden könne, wie sie für einen nach den Bestimmungen des bürgerlichen

Rechts bestellten Pfleger gelten; es handle sich vielmehr um eine Pflegerbestellung besonderer Art, die ihren Inhalt durch die sie anordnende Verfügung selbst und den Zweck, der mit der Anordnung verfolgt werde, erhalte. Zweck der Anordnung sei, wie diese selbst zum Ausdruck bringe, die Gewährleistung einer geordneten Verwendung des deutschen Arbeitervermögens gewesen. Nicht bürgerlich-rechtliche, sondern staatspolitische Erwägungen seien die leitenden Gesichtspunkte gewesen. Wenn daher Dr. Ley zum verfügungsberechtigten Pfleger bestellt worden sei, so bedeute das, daß er nur insoweit über die Vermögensmassen zu verfügen berechtigt und auch verpflichtet habe sein sollen, als dies für den mit der Beschlagnahme verfolgten Zweck erforderlich gewesen sei. Inwieweit aber eine Verfügung hiernach erforderlich sei, darüber zu entscheiden liege in erster Linie in seinem eigenen pflichtmäßigen Ermessen. Die Aufgabe, die Geschäfte der Verbände und Vereine, in deren Verfügungsgewalt die beschlagnahmten Vermögen sich bisher befunden hätten, abzuwickeln, die gegen sie bestehenden Ansprüche aus dem Vermögen zu befriedigen und damit die bisherigen Verbands- und Vereinsvermögen zu liquidieren, sei ihm nicht übertragen worden. Seine Aufgabe sei eine wesentlich engere, durch den mit der Beschlagnahme verfolgten Zweck der Sicherung und Verwaltung des Vermögens begrenzte.

Der erkennende Senat tritt diesen Ausführungen bei. Wenn auch der vom Reichsarbeitsgericht entschiedene Fall insofern anders lag, als dort die Klage gegen Dr. Ley selbst in seiner Eigenschaft als Pfleger des beschlagnahmten Vermögens gerichtet war, während er hier nur als der gesetzliche Vertreter des verklagten Vereins bezeichnet ist, so ist doch nach der Beurteilung, die seine Rechtsstellung nach der Auffassung des Reichsarbeitsgerichts und des erkennenden Senats zu erfahren hat, auch die Annahme ausgeschlossen, daß er als gesetzlicher Vertreter des verklagten Vereins anzusehen sei. Die Staatsanwaltschaft wäre auch gar nicht in der Lage gewesen, einen Pfleger oder sonstigen Vertreter mit bürgerlich-rechtlicher Wirkung zu bestellen, ganz abgesehen davon, daß das bürgerliche Recht — mit alleiniger Ausnahme des § 1914 BGB. — nur Pflegschaften für natürliche Personen kennt und daß die Vorschrift des § 29 BGB., nach der in dringenden Fällen das Amtsgericht die erforderlichen Vorstandsglieder bestellen kann, auf nichtrechtsfähige Vereine nicht anwend-

bar ist. Wer die gesetzlichen Vertreter des verklagten Vereins sind, ob solche überhaupt noch vorhanden sind und ob etwa der Vorsitzende des Prozeßgerichts gemäß § 57 ZPO. einen besonderen Vertreter auf Antrag hätte bestellen können, braucht nicht erörtert zu werden. Keinesfalls ist Dr. Leh der gesetzliche Vertreter des als Beklagter in Anspruch genommenen Vereins. Diesem fehlt es daher im vorliegenden Rechtsstreit an der ordnungsmäßigen gesetzlichen Vertretung . . .

Da hiernach ein sachliches Eingehen auf den mit der Klage erhobenen Anspruch nicht in Frage kommt, so braucht nicht geprüft zu werden, ob etwa das nach Erlaß des Berufungsurteils ergangene Gesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1235) auf den Anspruch Anwendung zu finden hätte.